

RS Vwgh 1990/4/18 89/16/0203

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §239 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1991, 432;

Rechtssatz

Ohne ein rückzahlbares Guthaben auf dem Konto des Abgabepflichtigen kann einem Rückzahlungsantrag gemäß§ 239 Abs 1 BAO kein Erfolg beschieden sein, denn ein Guthaben iSd§ 239 Abs 1 BAO stellt sich als Ergebnis der Gebarung auf dem Abgabenkonto eines Steuerpflichtigen dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160203.X02

Im RIS seit

09.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at